

Erzwungene Kollektivität und konditionalisierte Existenz

Zur Gewaltförmigkeit der Bedarfsgemeinschaft im deutschen Wohlfahrtsstaat

Autor:

Timothy Speed — Independent Researcher

<https://orcid.org/0009-0002-0143-5949>

<https://timothy-speed.org>

Email: info@timothy-speed.com

© 2025 — CC BY-NC-ND 4.0

DOI: 10.5281/zenodo.17938764

Abstract

Die Bedarfsgemeinschaft bildet eines der zentralen Strukturprinzipien des deutschen Sozialrechts im Bereich der existenzsichernden Leistungen. Sie wird juristisch und administrativ überwiegend als technische Berechnungseinheit oder als Abbild gemeinsamer wirtschaftlicher Lebensführung behandelt. Diese Arbeit argumentiert, dass eine solche Darstellung die tatsächlichen Wirkungen der Bedarfsgemeinschaft systematisch verfehlt.

Ausgehend von einer strukturanalytischen Perspektive wird die Bedarfsgemeinschaft hier als Form institutioneller Gewalt untersucht, die individuelle Rechtssubjektivität partiell aufhebt, existenzielle Abhängigkeiten erzwingt und insbesondere für neurodivergente Menschen sowie für Künstler:innen mit nicht-standardisierten Erwerbsformen ein erhöhtes Risiko sozialer, psychischer und materieller Schädigung erzeugt. Die Analyse zeigt, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht lediglich Armut verwaltet, sondern Verwundbarkeit aktiv produziert, indem sie Existenzsicherung an relationale Abhängigkeit, implizite Konformitätsanforderungen und epistemische Entwertung koppelt.

Die Arbeit knüpft an Konzepte wie Povertismus, strukturelle Gewalt und konditionalisierte Würde an und überträgt diese gezielt auf das Instrument der Bedarfsgemeinschaft. Ziel ist es, eine wissenschaftlich fundierte Grundlage bereitzustellen, um die Gewaltförmigkeit dieser Struktur im juristischen Kontext erkennbar, prüfbar und verantwortbar zu machen – insbesondere in Verfahren, in denen neurodivergente oder künstlerisch tätige Personen betroffen sind.

1. Einleitung: Die Bedarfsgemeinschaft als blinder Fleck wohlfahrtsstaatlicher Gewalt

Die Bedarfsgemeinschaft nimmt im deutschen Sozialrecht eine Schlüsselstellung ein. Sie fungiert als Grundlage für die Berechnung existenzsichernder Leistungen und prägt maßgeblich die rechtliche und faktische Lebenssituation von Millionen von Leistungsbeziehenden. Gleichwohl wird sie in juristischen Verfahren, behördlichen Begründungen und weiten Teilen der sozialwissenschaftlichen Literatur primär als neutrales Verwaltungsinstrument behandelt.

Diese Arbeit setzt an der These an, dass diese Neutralitätsannahme analytisch nicht haltbar ist. Die Bedarfsgemeinschaft ist keine bloße Recheneinheit, sondern eine soziale Zwangsarchitektur, die tief in individuelle Lebensverhältnisse eingreift. Sie erzeugt Abhängigkeiten, verschiebt Verantwortlichkeiten und entzieht betroffenen Personen in zentralen Bereichen die Möglichkeit, als eigenständige Rechtssubjekte aufzutreten.

Besonders deutlich treten diese Effekte bei Personengruppen zutage, deren Lebens- und Arbeitsweisen nicht den impliziten Normalitätsannahmen des Sozialrechts entsprechen. Dazu zählen insbesondere **neurodivergente Menschen** sowie **Künstler:innen**, deren Formen der Existenzsicherung, Kommunikation und Arbeit strukturell nicht auf Standardisierung, kontinuierliche Erwerbsbiografien oder ökonomische Verwertbarkeit ausgerichtet sind. Für diese Gruppen wirkt die Bedarfsgemeinschaft nicht nur regulierend, sondern destabilisierend und schädigend.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Bedarfsgemeinschaft nicht länger ausschließlich als sozialrechtliches Instrument zu betrachten, sondern als **strukturwirksame Gewaltform**, deren menschenrechtliche Implikationen bislang unzureichend reflektiert wurden. Die Analyse folgt dabei einer bewusst forensischen Perspektive: Sie zielt nicht auf moralische Anklage oder politische Programmatik, sondern auf die präzise Benennung von Wirkungen, die in juristischen Verfahren häufig marginalisiert, individualisiert oder naturalisiert werden.

Indem die Bedarfsgemeinschaft als Produzentin von Verwundbarkeit analysiert wird, soll ein begrifflicher und analytischer Rahmen bereitgestellt werden, der es ermöglicht, die damit verbundenen Eingriffe in Würde, Selbstbestimmung und Existenzsicherung sichtbar und justiziabel zu machen.

2. Die Bedarfsgemeinschaft im Sozialrecht: Konstruktion, implizite Annahmen und empirische Fehlbilder

Im Sozialgesetzbuch wird die Bedarfsgemeinschaft als Zusammenschluss von Personen definiert, die „aus einem Topf wirtschaften“ und daher gemeinsam für ihren Lebensunterhalt einzustehen haben. Diese Definition suggeriert Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und ökonomische Rationalität. In der juristischen Praxis fungiert sie zugleich als Mechanismus zur Zurechnung von Einkommen, Vermögen und Verantwortung.

Entscheidend ist dabei, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht optional ist. Ihre Feststellung erfolgt administrativ und entfaltet unmittelbare existenzielle Folgen. Individuelle Lebenslagen, asymmetrische Beziehungen, Machtverhältnisse oder besondere Schutzbedarfe werden zwar formal erfasst, bleiben jedoch häufig ohne strukturelle Konsequenz für die rechtliche Bewertung.

2.1 Implizite Wohlstandsannahmen und ihre Verzerrungswirkung

Ein zentrales, selten explizit benanntes Problem der Bedarfsgemeinschaft liegt in den impliziten Wohlstandsannahmen, die ihrer rechtlichen und gerichtlichen Bewertung zugrunde liegen. In der juristischen Vorstellung fungiert die Bedarfsgemeinschaft häufig als Konstellation, in der ein wirtschaftlich leistungsfähiges Mitglied die Existenz eines anderen problemlos mittragen kann. Typisch ist dabei das unausgesprochene Bild einer einkommensstarken Person, die einen nicht erwerbstätigen oder gering verdienenden Partner „mitfinanziert“.

Diese Vorstellung verfehlt jedoch die empirische Realität der überwiegenden Mehrzahl von Bedarfsgemeinschaften. In der Praxis handelt es sich häufig um Konstellationen, in denen alle Beteiligten prekär leben: Personen mit Niedriglöhnen, mit geringen oder volatilen selbständigen Einnahmen, mit projektbezogener Arbeit oder mit instabilen Erwerbsbiografien. In diesen Fällen existiert kein ökonomisches Polster, sondern lediglich eine Bündelung von Knappheit.

Die Zurechnung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft führt hier nicht zu Stabilisierung, sondern zu kaskadierenden Schäden. Einkommen oder geringe Rücklagen eines Mitglieds werden nicht genutzt, um nachhaltige Existenzsicherung zu ermöglichen, sondern sofort zur Kompensation struktureller Unterfinanzierung herangezogen. Notwendige Investitionen – etwa Reparaturen von Fahrzeugen, Arbeitsmitteln oder Wohnraum – unterbleiben. Selbständige oder künstlerische Tätigkeiten werden faktisch verunmöglicht, weil Liquiditätsschwankungen nicht abgedeckt, sondern sanktioniert werden.

In solchen Konstellationen wirkt die Bedarfsgemeinschaft ökonomisch destruktiv. Sie untergräbt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, indem sie kurzfristige Anrechnung über langfristige Stabilität stellt. Sie produziert faktische Berufsverbote, indem sie eigenständige Erwerbsstrategien zerstört, statt sie zu stabilisieren. Und sie verschärft Armut, anstatt sie zu reduzieren.

2.2 Normalitätsannahmen und strukturelle Blindheit

Die Bedarfsgemeinschaft operiert damit auf einer impliziten Normalitätsannahme: Sie setzt voraus, dass gemeinsames Wirtschaften grundsätzlich konfliktfrei, unterstützend und stabilisierend wirkt. Diese Annahme ist nicht nur sozial naiv, sondern strukturell blind gegenüber prekären Realitäten. Abweichungen von ihr erscheinen im Verwaltungsvollzug nicht als systemisches Problem, sondern als individuelles Versagen oder als private Angelegenheit der Betroffenen.

Gerade dort, wo die Bedarfsgemeinschaft als vermeintlich schützendes oder effizientes Instrument gedacht ist, entfaltet sie ihre schädlichsten Wirkungen. Sie erzeugt existenzielle Abhängigkeit, entzieht individuelle Handlungsspielräume und verschärft ökonomische Instabilität – mit besonders gravierenden Folgen für neurodivergente Menschen und Künstler:innen, deren Lebens- und Arbeitsweisen nicht auf lineare, stetige Einkommensmodelle ausgerichtet sind.

Diese strukturelle Fehlannahme bildet den Ausgangspunkt der folgenden Analyse. Sie wird im weiteren Verlauf systematisch in Frage gestellt, indem gezeigt wird, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht dort problematisch ist, wo Überfluss verteilt wird, sondern dort, wo Knappheit kollektiviert und dadurch vertieft wird.

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG) verpflichtet den Staat nicht nur zur Sicherung eines formalen Existenzminimums, sondern zu einer wirksamen, nachhaltigen und wirtschaftlich rationalen Organisation sozialer Sicherung. Sozialstaatliches Handeln darf Armut nicht lediglich verwalten, sondern muss darauf ausgerichtet sein, soziale und ökonomische Selbstständigkeit zu ermöglichen oder zumindest nicht strukturell zu zerstören.

Vor diesem Hintergrund ist die Bedarfsgemeinschaft auch unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Wirtschaftlichkeit und Zweckangemessenheit zu prüfen. In prekären Konstellationen, in denen alle Beteiligten über geringe, volatile oder projektbasierte Einkommen verfügen, führt die Zurechnungslogik der Bedarfsgemeinschaft nicht zu Stabilisierung, sondern

zu realen ökonomischen Schäden: notwendige Investitionen unterbleiben, Erwerbsfähigkeit wird geschwächt, selbständige oder künstlerische Tätigkeiten faktisch unterbunden.

Ein sozialstaatliches Instrument, das systematisch dazu beiträgt, Erwerbspotenziale zu zerstören, Kapital zu vernichten und langfristige Selbstständigkeit zu verhindern, konterkariert den eigenen Zweck des Sozialstaates. Die Bündelung von Knappheit ersetzt hier nicht staatliche Verantwortung, sondern verschiebt ökonomische Risiken in private Beziehungen und verstetigt Armut.

Das Sozialstaatsprinzip verlangt daher eine wirkungsbezogene Prüfung, ob die Bedarfsgemeinschaft in konkreten Konstellationen tatsächlich sozialstaatlich rational wirkt oder ob sie – insbesondere bei prekären und nicht-normierten Erwerbsformen – strukturell dysfunktional ist. Wo soziale Sicherung selbst zur Quelle ökonomischer Schädigung wird, ist ihre verfassungsrechtliche Legitimität zumindest zweifelhaft.

Ein wiederkehrendes, selten explizit reflektiertes Problem in der gerichtlichen Bewertung der Bedarfsgemeinschaft liegt in der impliziten Annahme ökonomischer Leistungsfähigkeit innerhalb der Gemeinschaft. In der rechtlichen Vorstellung erscheint die Bedarfsgemeinschaft häufig als Konstellation, in der ein wirtschaftlich tragfähiges Mitglied die Existenz eines anderen ohne substanzielle eigene Gefährdung absichern kann.

Diese Annahme entspricht jedoch nicht der empirischen Realität vieler Verfahren, in denen Bedarfsgemeinschaften aus Personen bestehen, die sämtlich prekär leben: mit Niedriglöhnen, instabilen selbständigen Einnahmen oder projektbasierter Arbeit. In solchen Konstellationen existiert kein tragfähiger Ausgleich, sondern lediglich eine Verrechnung von Mangel. Die rechtliche Zurechnung erzeugt hier keine Entlastung des Sozialstaates, sondern reale wirtschaftliche Schäden, bis hin zur Zerstörung von Erwerbsfähigkeit und eigenständiger Existenzsicherung.

Wird diese Differenz nicht ausdrücklich berücksichtigt, läuft die gerichtliche Argumentation Gefahr, von einem unrealistischen Wohlstandsmodell auszugehen und dadurch die tatsächlichen Wirkungen der Bedarfsgemeinschaft systematisch zu verharmlosen. Die Gewaltförmigkeit der Struktur wird so nicht geprüft, sondern voraussetzungsvoll ausgeschlossen.

Ein weiterer, in gerichtlichen Verfahren häufig übersehener Aspekt besteht darin, dass die Erwerbsfähigkeit neurodivergenter Menschen behinderungsbedingt bereits strukturell eingeschränkt ist. Arbeit kann für sie nicht unter beliebigen Bedingungen stattfinden, sondern ist an enge Voraussetzungen gebunden: an Autonomie, Reizkontrolle, zeitliche Selbststeuerung und stabile, konfliktarme Umgebungen. Diese Einschränkungen stellen keinen individuellen Mangel dar, sondern sind Ausdruck einer anerkannten Behinderung im Sinne des Verfassungs- und Behindertenrechts.

Die Bedarfsgemeinschaft ignoriert diese Realität systematisch. Sie behandelt neurodivergente Arbeit implizit so, als könne sie unter denselben relationalen, kommunikativen und konflikthaften Bedingungen erbracht werden wie neurotypische Erwerbsarbeit. Indem Existenzsicherung an erzwungene soziale Nähe, Abhängigkeitsverhältnisse und permanente Aushandlungsprozesse geknüpft wird, unterminiert die Bedarfsgemeinschaft genau jene Bedingungen, unter denen behinderungsbedingt eingeschränkte Arbeit überhaupt möglich wäre.

Diese Konstellation ist nicht nur sozialpolitisch widersprüchlich, sondern rechtlich problematisch. Ein System, das die besonderen Voraussetzungen behinderungsbedingter

Erwerbstätigkeit ignoriert und dadurch faktisch Arbeitsfähigkeit zerstört, verletzt nicht nur den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe, sondern handelt gegen die eigene Zielsetzung der Eingliederung in Arbeit. Die dadurch entstehenden Erwerbsabbrüche, Einkommensverluste und Eskalationen sind keine individuellen Fehlleistungen, sondern vorhersehbare Folgen struktureller Blindheit.

3. Die Bedarfsgemeinschaft als Gewaltform: Entindividualisierung, Kollektivhaftung und Abhängigkeitsproduktion

Die Bedarfsgemeinschaft entfaltet ihre Wirkung nicht primär durch explizite Sanktionen, sondern durch eine strukturelle Transformation individueller Rechtssubjektivität. Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, verlieren in zentralen Bereichen ihre rechtliche und faktische Eigenständigkeit. Einkommen, Vermögen, Bedarf und Mitwirkungspflichten werden nicht mehr individuell zugerechnet, sondern relational verschränkt. Diese Verschiebung stellt keinen bloßen Verwaltungsakt dar, sondern einen tiefgreifenden Eingriff in die Autonomie des Subjekts.

3.1 Entindividualisierung als struktureller Eingriff

Im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft wird das Individuum nicht mehr als eigenständiger Träger sozialer Rechte behandelt, sondern als Teil einer funktionalen Einheit. Entscheidungen über existenzsichernde Leistungen beziehen sich nicht mehr auf die konkrete Person, sondern auf eine abstrakte Haushaltskonstruktion. Individuelle Bedürfnisse, Schutzbedarfe oder Belastungen treten hinter der aggregierten Betrachtung zurück.

Diese Form der Entindividualisierung ist nicht neutral. Sie führt dazu, dass persönliche Lebenslagen – etwa Behinderung, Neurodivergenz, psychische Belastung oder besondere Schutzbedürftigkeit – rechtlich relativiert werden. Zwar können solche Faktoren formal vorgetragen werden, sie verändern jedoch häufig nicht die grundlegende Zurechnungslogik der Bedarfsgemeinschaft. Die Person bleibt funktional gebunden an eine Struktur, die ihre Eigenständigkeit systematisch unterläuft.

Entindividualisierung wirkt hier als **Gewaltform**, weil sie das Subjekt daran hindert, sich als eigenständiger Rechtsträger zu behaupten. Die Möglichkeit, Rechte unabhängig geltend zu machen, wird faktisch eingeschränkt, ohne dass dieser Eingriff als solcher benannt oder geprüft würde.

3.2 Kollektivhaftung und Verschiebung von Verantwortung

Ein zentrales Merkmal der Bedarfsgemeinschaft ist die kollektive Zurechnung von Verantwortung. Einkommen oder Vermögen einzelner Mitglieder werden auf andere angerechnet; vermeintliche Pflichtverletzungen oder Verhaltensabweichungen einer Person entfalten Auswirkungen auf die gesamte Gemeinschaft. Damit entsteht eine Form der Kollektivhaftung, die mit dem Grundsatz individueller Verantwortlichkeit nur schwer vereinbar ist.

Diese Haftungslogik erzeugt mehrere problematische Effekte. Erstens verlagert sie staatliche Verantwortung für Existenzsicherung in private Beziehungen. Partner:innen oder

Mitbewohner:innen werden faktisch zu Ersatzversorgern, ohne dass ihnen hierfür rechtliche Schutzmechanismen oder Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zweitens fördert sie interne Kontroll- und Anpassungsdynamiken, da das Verhalten Einzelner unmittelbare Konsequenzen für andere hat.

Für die Betroffenen bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit. Entscheidungen über Arbeit, Gesundheit, Rückzug oder Konfliktvermeidung werden nicht mehr primär anhand eigener Bedürfnisse getroffen, sondern unter dem Druck möglicher finanzieller Konsequenzen für andere. Diese Form der strukturellen Verantwortungsverschiebung ist als Gewalt zu verstehen, weil sie Zwang nicht offen ausübt, sondern über soziale Bindungen vermittelt.

3.3 Abhängigkeitsproduktion und asymmetrische Machtverhältnisse

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt nicht nur Entindividualisierung und Kollektivhaftung, sondern **institutionalisierte Abhängigkeit**. Existenzsicherung wird an Beziehungen geknüpft, die nicht notwendig freiwillig, gleichberechtigt oder stabil sind. In asymmetrischen Konstellationen – etwa bei gesundheitlicher Beeinträchtigung, Neurodivergenz, ungleicher Einkommensverteilung oder emotionaler Abhängigkeit – verstärkt die Bedarfsgemeinschaft bestehende Machtungleichgewichte.

Diese Abhängigkeit wirkt auf mehreren Ebenen. Materiell bindet sie die betroffene Person an die Ressourcen anderer. Epistemisch untergräbt sie die Glaubwürdigkeit individueller Aussagen, da Entscheidungen über Bedarf und Zumutbarkeit häufig implizit auf Annahmen über das Verhalten der gesamten Gemeinschaft gestützt werden. Sozial erschwert sie Trennung, Rückzug oder Neuorientierung, da jede Veränderung existenzielle Risiken birgt.

Die Abhängigkeitsproduktion der Bedarfsgemeinschaft ist damit keine unbeabsichtigte Nebenwirkung, sondern ein struktureller Effekt ihrer Konstruktion. Sie diszipliniert nicht durch offene Sanktion, sondern durch die Konditionalisierung von Existenz an Beziehung. Gerade diese indirekte Form des Zwangs macht ihre Gewaltförmigkeit schwer erkennbar und zugleich besonders wirksam.

In dieser Konstellation erzeugt die Bedarfsgemeinschaft faktisch eine eheähnliche Verpflichtungsstruktur, ohne die rechtlichen Schutz- und Gestaltungsrechte einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu gewähren. Betroffene werden zu gegenseitiger materieller Verantwortung herangezogen, ohne Anspruch auf die Rechte, die das Familien- und Eherecht zur Absicherung solcher Verantwortung vorsieht – etwa Unterhaltsklarheit, Trennungsfolgenregelung, Vermögensschutz oder institutionalisierte Konfliktlösung.

Die Bedarfsgemeinschaft begründet damit eine Form von Pflichtgemeinschaft ohne Rechtsstatus. Sie verpflichtet zur ökonomischen Solidarität, ohne freiwillige Bindung, ohne vertragliche Grundlage und ohne die Möglichkeit, diese Verpflichtung rechtssicher zu gestalten oder zu beenden. Trennung, Distanz oder Neuorientierung sind rechtlich nicht als legitime Optionen anerkannt, sondern mit existenziellen Risiken belegt.

Diese Konstruktion ist rechtsstaatlich hoch problematisch. Während das Zivilrecht eheähnliche Bindungen nur unter strengen Voraussetzungen anerkennt und mit umfassenden Schutzmechanismen versieht, etabliert das Sozialrecht mit der Bedarfsgemeinschaft eine vergleichbare Verpflichtungslogik einseitig und zwangsweise, allein zur Reduktion staatlicher

Leistungspflichten. Die betroffenen Personen werden damit in eine Beziehungskonstellation gedrängt, die Pflichten erzeugt, ohne Rechte zu gewähren.

Gerade in asymmetrischen Konstellationen – etwa bei Neurodivergenz, Behinderung, Einkommensungleichheit oder emotionaler Abhängigkeit – verstärkt diese Pflichtgemeinschaft Machtgefälle und erschwert die Durchsetzung individueller Rechte. Die Bedarfsgemeinschaft wirkt hier nicht als Schutzinstrument, sondern als rechtsfreie Zone relationaler Zwangsverantwortung.

3.4 Gewalt ohne Täter: Zur Unsichtbarkeit der Struktur

Die hier beschriebene Gewaltform ist dadurch gekennzeichnet, dass sie ohne klar identifizierbare Täter:innen auskommt. Sie resultiert nicht aus individueller Willkür, sondern aus der Normalität administrativer Praxis. Gerade dies erleichtert ihre juristische Marginalisierung. In Verfahren wird sie häufig als unvermeidliche Folge gesetzlicher Regelungen dargestellt, nicht als eigenständiger Eingriff.

Diese Sichtweise verkennt jedoch, dass Gewalt nicht erst dort beginnt, wo physischer Zwang ausgeübt wird. Sie beginnt dort, wo rechtliche Strukturen systematisch Autonomie entziehen, Abhängigkeit erzeugen und Schutzbedarfe ignorieren. Die Bedarfsgemeinschaft erfüllt diese Kriterien in hohem Maße, insbesondere für Personengruppen, deren Lebensrealitäten nicht den impliziten Annahmen des Sozialrechts entsprechen.

Die folgenden Abschnitte vertiefen diese Analyse, indem sie die besondere Vulnerabilität neurodivergenter Menschen sowie die spezifische Gefährdung künstlerischer Existenzformen im Kontext der Bedarfsgemeinschaft gesondert untersuchen.

4. Besondere Vulnerabilität neurodivergenter Menschen in Bedarfsgemeinschaften

Die Bedarfsgemeinschaft entfaltet ihre gewaltförmigen Wirkungen nicht gleichmäßig. Bestimmte Personengruppen sind aufgrund ihrer neurokognitiven Disposition, ihrer Kommunikationsweise und ihrer Interaktion mit normierten Verwaltungsstrukturen strukturell stärker gefährdet. Zu diesen Gruppen zählen insbesondere neurodivergente Menschen, etwa Autist:innen oder Personen mit ADHS, deren Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Anpassungsweisen von den impliziten Normalitätsannahmen des Sozialrechts abweichen.

Diese erhöhte Vulnerabilität ist nicht psychologisch oder individuell zu erklären, sondern institutionell produziert. Sie ergibt sich aus der Kollision neurodivergenter Existenzweisen mit einem System, das stillschweigend neurotypische Anpassungsfähigkeit voraussetzt.

4.1 Neurotypische Normalitätsannahmen als implizite Gewaltquelle

Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft beruht auf Annahmen über Kommunikation, Kooperation und Konfliktfähigkeit, die selten explizit benannt werden. Erwartet wird ein reibungsloses Aushandeln von Verantwortlichkeiten innerhalb der Gemeinschaft, flexible Anpassung an wechselnde Anforderungen sowie die Fähigkeit, Spannungen zu regulieren, ohne dass diese nach außen sichtbar werden.

Für neurodivergente Menschen stellen diese Erwartungen keine neutrale Ausgangslage dar, sondern eine permanente Überforderungssituation. Schwierigkeiten in der Verarbeitung sozialer Signale, erhöhte Stressreaktionen bei Konflikten, ein hoher Bedarf an Autonomie oder Rückzug sowie eine geringe Toleranz gegenüber Unklarheit führen dazu, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht stabilisierend, sondern eskalierend wirkt.

Diese Eskalationen werden im Verwaltungsvollzug jedoch nicht als strukturelles Problem erkannt, sondern häufig individualisiert: als mangelnde Mitwirkung, fehlende Kooperationsbereitschaft oder persönliche Konfliktunfähigkeit. Die Gewalt der Struktur bleibt unsichtbar, während neurodivergente Reaktionen als Abweichung markiert werden.

Ein bislang kaum reflektierter Aspekt dieser Normalitätsannahmen betrifft die Implikation neurotypischer Erwerbsfähigkeit innerhalb der Bedarfsgemeinschaft. Das Jobcenter-System operiert bereits auf der Ebene individueller Erwerbsarbeit mit einem implizit neurotypischen Arbeitsmodell: kontinuierliche Belastbarkeit, flexible Anpassung, konfliktresistente Kommunikation und lineare Leistungsfähigkeit werden vorausgesetzt. Neurodivergente Erwerbsrealitäten – insbesondere behinderungsbedingt eingeschränkte, diskontinuierliche oder nur unter engen Bedingungen mögliche Arbeit – werden demgegenüber systematisch verkannt oder als Abweichung behandelt.

Diese Verzerrung potenziert sich in der Bedarfsgemeinschaft. Die Einstehungsgemeinschaft setzt implizit voraus, dass diejenige Person, deren Einkommen angerechnet wird oder die faktisch „einstehen“ soll, in der Lage ist, normierte Erwerbsarbeit dauerhaft und zuverlässig zu leisten. Damit wird eine neurotypische Arbeitsfähigkeit unterstellt, die bei neurodivergenten Menschen gerade nicht vorausgesetzt werden darf. Wer behinderungsbedingt nicht normiert arbeiten kann, kann folgerichtig auch nicht normiert ökonomische Lasten tragen.

Die Bedarfsgemeinschaft beruht damit auf einer doppelten Fiktion: Sie ignoriert zum einen die realen Einschränkungen neurodivergenter Erwerbsfähigkeit und überträgt zum anderen diese unrealistische Leistungsannahme auf die Verpflichtung zur existenziellen Mitverantwortung für andere. In dieser Logik wird neurodivergenten Menschen faktisch eine Einstehungsfähigkeit zugeschrieben, die das System ihnen zugleich auf der Ebene individueller Erwerbsarbeit abspricht. Diese innere Widersprüchlichkeit stellt das Konstrukt der Einstehungsgemeinschaft für neurodivergente Personen fundamental in Frage.

4.2 Epistemische Entrechtung und Fehlinterpretation von Verhalten

Ein zentraler Gewaltmechanismus gegenüber neurodivergenten Menschen besteht in der systematischen Fehlinterpretation ihres Verhaltens. Kommunikationsstile, die nicht den impliziten Erwartungen entsprechen – etwa direkte Sprache, Rückzug, verzögerte Reaktionen oder das Bestehen auf formaler Regelklarheit – werden im Kontext der Bedarfsgemeinschaft häufig als unkooperativ, widersprüchlich oder taktisch interpretiert.

Diese Fehlinterpretationen entfalten konkrete rechtliche Folgen. Aussagen neurodivergenter Personen über Belastung, Unzumutbarkeit oder Konflikt dynamiken innerhalb der Bedarfsgemeinschaft werden relativiert oder als subjektiv überzeichnet bewertet. Gleichzeitig wird ihnen die epistemische Autorität über ihre eigene Lebenssituation entzogen. Die betroffene Person wird nicht mehr als zuverlässige Auskunftsperson über ihre Bedürfnisse behandelt, sondern als problematischer Faktor, der reguliert werden muss.

Diese epistemische Entrechtung ist keine Nebenwirkung, sondern ein strukturelles Element der Bedarfsgemeinschaft. Sie wirkt besonders stark dort, wo individuelle Aussagen gegen eine abstrakte Haushaltslogik stehen. Für neurodivergente Menschen bedeutet dies eine doppelte Belastung: Sie sind nicht nur existenziell abhängig, sondern zugleich nicht glaubwürdig, wenn sie die Gewalt dieser Abhängigkeit benennen.

4.3 Eskalationsdynamiken und gesundheitliche Folgen

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt für neurodivergente Menschen häufig **chronische Eskalationszustände**. Konflikte, die unter autonomen Lebensbedingungen regulierbar wären, werden durch existenzielle Abhängigkeit verschärft. Rückzug, Distanz oder Trennung sind nicht ohne Weiteres möglich, da sie unmittelbare materielle Risiken nach sich ziehen.

Diese Situation führt zu anhaltendem Stress, Überlastung und im Verlauf nicht selten zu schweren gesundheitlichen Folgen. Autistische Menschen berichten in vergleichbaren Konstellationen über Burnout-Zustände, depressive Episoden, Angststörungen oder psychosomatische Beschwerden. Entscheidend ist dabei nicht die individuelle Disposition, sondern die Dauerhaftigkeit des Zwangszustands, der keine Erholungs- oder Ausweichräume zulässt.

Juristisch werden diese Folgen häufig als private Gesundheitsprobleme behandelt, nicht als Resultat einer strukturellen Konstellation. Die Bedarfsgemeinschaft erscheint dabei als neutraler Rahmen, innerhalb dessen individuelle Krisen zufällig auftreten. Diese Sichtweise verkennt den kausalen Zusammenhang zwischen institutioneller Zwangsverknüpfung und gesundheitlicher Schädigung.

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt für neurodivergente Menschen häufig chronische Eskalationszustände, die nicht als situative Konflikte zu verstehen sind, sondern als strukturelle Double-Bind-Konstellationen. Betroffene befinden sich in einer Lage, in der jede Handlungsoption mit existenziellen Nachteilen verbunden ist: Anpassung bedeutet fortgesetzte Überforderung und Selbstaufgabe, Abgrenzung oder Rückzug hingegen bedroht unmittelbar die materielle Existenz.

Solche Double-Bind-Strukturen sind in der psychologischen, soziologischen und behindertenrechtlichen Literatur seit Langem als **krankmachend** beschrieben. Insbesondere für autistische Menschen und Personen mit ADHS gelten dauerhaft widersprüchliche, nicht auflösbare Anpassungsanforderungen als Hochrisikofaktoren für psychische und psychosomatische Erkrankungen. Die Kombination aus existenzieller Abhängigkeit, permanenter sozialer Aushandlung und fehlenden Rückzugsräumen führt zu Zuständen chronischen Stresses, die nicht kompensierbar sind.

Empirisch und klinisch gut belegt sind in solchen Konstellationen unter anderem:

- autistischer Burnout,
- depressive Episoden,
- Angststörungen,
- somatische Stressfolgen,
- sowie langfristige Erschöpfungs- und Zusammenbruchzustände.

Entscheidend ist dabei nicht eine individuelle Vulnerabilität im engeren Sinne, sondern die Dauerhaftigkeit und Ausweglosigkeit der strukturellen Situation. Die gesundheitlichen Schäden sind keine zufälligen Begleiterscheinungen, sondern vorhersehbare Folgen einer institutionell erzeugten Zwangslage, in der grundlegende Bedürfnisse nach Autonomie, Sicherheit und Selbstregulation systematisch unterlaufen werden.

Juristisch werden diese Folgen jedoch häufig als private Gesundheitsprobleme oder individuelle Belastungsreaktionen behandelt. Damit wird der kausale Zusammenhang zwischen der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft und der gesundheitlichen Schädigung systematisch ausgeblendet. Die Bedarfsgemeinschaft erscheint so fälschlich als neutraler Rahmen, obwohl sie faktisch eine gesundheitsrelevante Risikostruktur darstellt.

Diese Sichtweise ist rechtsstaatlich problematisch. Wo gesundheitliche Schäden wissenschaftlich beschrieben, strukturell erklärbar und vorhersehbar sind, kann ihre Fortsetzung nicht als unbeabsichtigte Nebenfolge behandelt werden. Die Marginalisierung dieser Effekte entlastet nicht das System, sondern verschiebt Verantwortung – von einer strukturellen Gewaltkonstellation hin zu den Betroffenen selbst.

Die hier beschriebenen Eskalations- und Krankheitsdynamiken sind in der Fachliteratur seit Jahren bekannt. Bereits der Psychologe Argeo Bämayer beschrieb in seinem Werk *Das Mobbing-Syndrom: Diagnostik, Therapie und Begutachtung im Kontext zur in Deutschland ubiquitär praktizierten psychischen Gewalt* / ISBN: 3899665147 die psychischen Folgen systematischer, dauerhafter Fremdbestimmung und entwickelte im Kontext der deutschen Arbeitsmarktpolitik den Begriff eines sogenannten „Hartz-Syndroms“. Gemeint ist damit kein medizinisches Krankheitsbild im engeren Sinne, sondern ein strukturell induziertes Belastungssyndrom, das aus anhaltender Entmündigung, Kontrollverlust und existenzieller Abhängigkeit resultiert.

Bämayer analysierte, dass nicht einzelne Sanktionen oder Konflikte krankmachend wirken, sondern die Dauerhaftigkeit einer Situation, in der Betroffene ihre Lebensführung nicht mehr eigenständig steuern können, zugleich aber permanent für deren Folgen verantwortlich gemacht werden. Diese Konstellation entspricht in zentralen Punkten der hier beschriebenen Wirkungsweise der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere für neurodivergente Menschen, deren Selbstregulations- und Belastungsgrenzen enger gesteckt sind.

Die Bezugnahme auf ein „Hartz-Syndrom“ verweist damit nicht auf eine Pathologisierung der Betroffenen, sondern auf eine frühe fachliche Benennung systemischer Schädigung durch übermäßige Fremdbestimmung. Dass diese Dynamiken bereits seit Jahren beschrieben sind, unterstreicht die Vorhersehbarkeit der gesundheitlichen Folgen. Sie als individuelle Krisen oder private Gesundheitsprobleme zu behandeln, verkennt ihren strukturellen Ursprung und entzieht sich einer notwendigen rechtlichen und politischen Verantwortung.

4.4 Bedarfsgemeinschaft als Barriere gleichberechtigter Rechtsausübung

Für neurodivergente Menschen wirkt die Bedarfsgemeinschaft schließlich als Barriere gleichberechtigter Rechtsausübung. Die Fähigkeit, Rechte geltend zu machen, Widerspruch einzulegen oder gerichtliche Verfahren durchzustehen, setzt ein Maß an Stabilität, Energie und Kommunikationssicherheit voraus, das unter Bedingungen erzwungener Abhängigkeit häufig nicht gegeben ist.

Die Struktur der Bedarfsgemeinschaft verstärkt damit genau jene Faktoren, die neurodivergente Menschen ohnehin benachteiligen. Sie erschwert Selbstvertretung, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Eskalationen mit Behörden und reduziert faktisch den Zugang zu wirksamem Rechtsschutz. In dieser Perspektive ist die Bedarfsgemeinschaft nicht nur sozialrechtlich relevant, sondern rechtsstaatlich problematisch.

Die besondere Vulnerabilität neurodivergenter Menschen ist somit kein Randaspekt, sondern ein zentraler Prüfstein für die Legitimität der Bedarfsgemeinschaft. Ein Instrument, das systematisch jene besonders schädigt, die ohnehin erhöhten Schutzbedarf haben, muss als strukturell gewaltförmig analysiert werden.

4.5 Ergänzender Absatz: Schuldproduktion und psychische Eskalation bei neurodivergenten Menschen

Ein weiterer struktureller Effekt der Bedarfsgemeinschaft betrifft die Produktion und Verstärkung von Schuldzuschreibungen, insbesondere bei neurodivergenten Menschen mit ADHS. In diesen Konstellationen wirkt die Logik der Bedarfsgemeinschaft nicht nur existenziell belastend, sondern psychodynamisch eskalierend, da sie strukturelle Abhängigkeit mit impliziter Verantwortungszuschreibung verbindet.

Die Zurechnung von Bedarf, Einkommen und Verantwortung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erzeugt ein dauerhaftes Narrativ des „Zur-Last-Fallens“. Neurodivergente Personen erleben ihre eigene Existenzsicherung nicht mehr als individuelles Recht, sondern als Belastung für andere. Bei ADHS verstärkt sich dieser Effekt durch eine erhöhte Sensibilität für soziale Rückmeldung, Versagenszuschreibung und Konfliktdynamiken. Die Folge sind sich selbst verstärkende Schuldkomplexe, die nicht aus individuellem Fehlverhalten resultieren, sondern aus der strukturellen Kopplung von Existenz, Beziehung und Verantwortung.

Diese Schuldproduktion ist rechtlich nicht irrelevant. Sie wirkt krankmachend, untergräbt Selbstwirksamkeit und reduziert faktisch die Fähigkeit, Rechte wahrzunehmen, Arbeit aufrechtzuerhalten oder Konflikte zu regulieren. Die daraus entstehenden psychischen Eskalationen werden im Verwaltungsvollzug häufig als individuelle Instabilität oder mangelnde Belastbarkeit interpretiert. Tatsächlich handelt es sich um **vorhersehbare Effekte einer Struktur**, die Existenzsicherung systematisch mit relationaler Schuld verknüpft.

Ein System, das behinderungsbedingte Einschränkungen anerkennt, zugleich aber Strukturen etabliert, die Schuld und Selbstabwertung verstärken, handelt widersprüchlich. Die Bedarfsgemeinschaft wirkt in solchen Fällen nicht integrierend, sondern **krankheitsverstärkend**, indem sie neurodivergente Menschen dauerhaft in einen Zustand existenzieller und moralischer Selbstverantwortung zwingt.

Die hier beschriebene Schuldproduktion ist nicht lediglich ein sozialpsychologischer Nebeneffekt, sondern Ergebnis einer **staatlich erzwungenen Zurechnungslogik**. Die Bedarfsgemeinschaft koppelt Armut, Abhängigkeit und Verantwortungszuschreibung zu einer kausalen Erzählung, in der Betroffene für strukturell erzeugte Lebenslagen moralisch in Haftung genommen werden. Armut erscheint nicht als Resultat institutioneller Bedingungen, sondern als persönliches Versagen; Abhängigkeit nicht als Zwang, sondern als selbstverschuldete Belastung Dritter.

Diese Logik wirkt unabhängig von ihrer faktischen Richtigkeit. Selbst dort, wo die zugrunde liegenden Annahmen evident falsch sind – etwa bei behinderungsbedingt eingeschränkter

Erwerbsfähigkeit oder bei dauerhaft prekären Lebenslagen – bleibt die Zuschreibung wirksam. Die Betroffenen werden angehalten, sich zu schämen, Verantwortung zu internalisieren und Schuld auf sich zu nehmen für Zustände, die sie weder verursacht noch kontrollieren können. Dass diese Zuschreibungen krank machen, ist wissenschaftlich beschrieben und vorhersehbar.

Rechtlich relevant ist dabei insbesondere die Dauerhaftigkeit dieser Konstellation. Es handelt sich nicht um kurzfristige Anpassungsanforderungen im Übergang zwischen Erwerbsphasen, sondern um eine lebensnahe Dauerbelastung, die bestimmte Gruppen – insbesondere neurodivergente Menschen – über Jahre oder Jahrzehnte betrifft. Die Möglichkeit, sich der Situation zu entziehen, ist faktisch nicht gegeben, ohne existenzielle Risiken einzugehen.

Ein staatliches System, das solche Zwangsverantwortung strukturell erzeugt, verletzt nicht nur Schutzpflichten gegenüber der psychischen Gesundheit, sondern berührt die Grenze zu psychischer Gewalt. Wo Menschen dauerhaft in widersprüchliche, nicht auflösbare Verantwortungszuschreibungen gezwungen werden, die ihre Integrität, Selbstwirksamkeit und Würde untergraben, kann dies nicht mehr als bloße Nebenwirkung sozialer Regulierung betrachtet werden. Die fortgesetzte Individualisierung dieser Effekte verschleiert nicht ihre Ursache, sondern verschiebt Verantwortung vom System auf die Betroffenen selbst.

5. Künstlerische Existenzformen und die Zerstörung autonomer Arbeit durch Bedarfsgemeinschaften

Künstlerische Arbeit nimmt im wohlfahrtsstaatlichen System eine ambivalente Stellung ein. Einerseits wird sie kulturell hoch bewertet, andererseits sozialrechtlich häufig als randständig, instabil oder defizitär behandelt. Die Bedarfsgemeinschaft verstärkt diese Spannung, indem sie künstlerische Existenzformen nicht als eigenständige, legitime Arbeitsweisen anerkennt, sondern sie funktional an ökonomische Normalitätsannahmen bindet, die ihrer Struktur widersprechen.

Die Analyse dieses Abschnitts zeigt, dass die Bedarfsgemeinschaft für Künstler:innen nicht nur regulierend wirkt, sondern autonome Arbeit systematisch unterminiert und in vielen Fällen faktisch unmöglich macht.

5.1 Nicht-Standardisierbarkeit künstlerischer Arbeit

Künstlerische Arbeit ist in der Regel nicht kontinuierlich, nicht linear und nicht eindeutig quantifizierbar. Einkommen entstehen projektbezogen, zeitversetzt oder unregelmäßig; Phasen intensiver produktiver Arbeit wechseln mit Phasen scheinbarer Inaktivität. Diese Struktur ist kein Mangel, sondern konstitutiv für künstlerische Praxis.

Die Bedarfsgemeinschaft operiert hingegen mit impliziten Annahmen von:

- stetiger Erwerbsfähigkeit,
- planbarer Produktivität,
- kurzfristiger Verwertbarkeit.

Diese Annahmen kollidieren unmittelbar mit künstlerischen Arbeitsformen. Einkommen wird nicht als Ergebnis langfristiger Arbeit verstanden, sondern als punktuelles Ereignis, das relational angerechnet und neutralisiert werden kann. Der soziale und kulturelle Wert der Arbeit

bleibt unberücksichtigt, während ihre ökonomische Unregelmäßigkeit als Problem markiert wird.

Diese Nicht-Standardisierbarkeit führt dazu, dass künstlerische Arbeit im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft systematisch delegitimiert wird. Sie erscheint nicht als Arbeit im eigentlichen Sinne, sondern als Abweichung, die kompensiert oder korrigiert werden muss.

Ein weiterer, rechtlich zentraler Aspekt der Nicht-Standardisierbarkeit künstlerischer Arbeit liegt in der historischen und strukturellen Verknüpfung von Kunst und Prekarität. Ein erheblicher Teil der deutschen wie internationalen Kunstgeschichte ist aus ökonomisch prekären Lebenslagen hervorgegangen. Diese Prekarität ist dabei nicht Ausdruck mangelnder Leistung, sondern Folge eines grundlegenden Strukturkonflikts zwischen künstlerischer Wertproduktion und kapitalistischen Mess- und Verwertungslogiken.

Künstlerische Arbeit entzieht sich normierten Leistungsmaßstäben gerade deshalb, weil ihr Wert nicht mit kurzfristiger Produktivität, planbarem Einkommen oder marktförmiger Effizienz identisch ist. Kunst kann aus Armut entstehen, und sie kann zugleich Wert generieren, der sich erst zeitlich verzögert, indirekt oder nicht-ökonomisch realisiert. Umgekehrt kann die Reduktion von Wert auf Einkommen selbst zur Produktion von Armut beitragen. Dieser Zusammenhang ist kulturhistorisch bekannt und verfassungsrechtlich anerkannt.

Vor diesem Hintergrund entsteht ein verfassungsrechtlich problematischer Zirkelschluss, wenn der Staat einerseits die Freiheit der Kunst gemäß Art. 5 Abs. 3 GG schützt, andererseits aber verarmte Künstler:innen sozialrechtlich sanktioniert oder delegitimiert, weil sie künstlerisch arbeiten und dabei nicht normiert erwerbstätig sind. Kunst wird in dieser Logik nicht nur nicht finanziell getragen, sondern zusätzlich stigmatisiert und behördlich bestraft. Die wirtschaftlichen Folgen künstlerischer Arbeit werden den Betroffenen als individuelles Versagen zugerechnet, obwohl sie strukturell mit der Eigenlogik von Kunst verbunden sind.

Besonders deutlich wird dieser Widerspruch dort, wo Jobcenter implizit oder explizit voraussetzen, dass künstlerische Tätigkeit eingestellt oder aufgegeben werden müsse, um sozialrechtlichen Anforderungen zu genügen. Eine solche Erwartung überschreitet die Grenze zulässiger sozialstaatlicher Steuerung. Sie läuft faktisch auf eine Aushöhlung der Kunstfreiheit hinaus, da sie nicht nur den ökonomischen Rahmen, sondern den Fortbestand der künstlerischen Praxis selbst zur Disposition stellt.

Ein Staat kann Kunst nicht zugleich als grundrechtlich geschützte Tätigkeit anerkennen und ihre Ausübung unter dem Vorbehalt normierter Erwerbsfähigkeit faktisch unmöglich machen. Eine sozialrechtliche Konstruktion, die künstlerische Arbeit systematisch entwertet, sanktioniert oder zum Abbruch drängt, steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 5 Abs. 3 GG und verletzt das Gebot staatlicher Neutralität gegenüber künstlerischen Ausdrucksformen. Die dadurch entstehende Schuldzuschreibung wirkt auf Künstler:innen nicht nur ökonomisch, sondern psychisch belastend und entfaltet den Charakter strukturellen Drucks bis hin zur existenziellen Einschüchterung.

5.2 Ökonomische Abhängigkeit als Zerstörung kreativer Autonomie

Die Bedarfsgemeinschaft erzeugt für Künstler:innen eine spezifische Form ökonomischer Abhängigkeit. Existenzsicherung wird nicht individuell gewährleistet, sondern an die finanzielle Situation anderer gekoppelt. Dadurch wird künstlerische Arbeit indirekt unter Vorbehalt gestellt: Sie darf nur stattfinden, solange sie keine „Belastung“ für die Gemeinschaft darstellt.

Diese Konstellation hat weitreichende Folgen. Künstler:innen geraten unter Druck, ihre Arbeit zu reduzieren, anzupassen oder ganz aufzugeben, um Konflikte innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu vermeiden. Kreative Entscheidungen werden nicht mehr nach inhaltlichen oder ästhetischen Kriterien getroffen, sondern nach ihrer kurzfristigen ökonomischen Verträglichkeit.

Autonomie – ein zentrales Element künstlerischer Arbeit – wird so systematisch untergraben. Die Bedarfsgemeinschaft wirkt hier nicht neutral, sondern als Mechanismus der Selbstzensur, der kreative Prozesse indirekt reguliert und begrenzt.

Besonders problematisch ist dabei die asymmetrische Behandlung künstlerischer Selbstständigkeit im Vergleich zu anderen Formen selbständiger Erwerbsarbeit. Während bei handwerklichen, gewerblichen oder unternehmerischen Tätigkeiten die Notwendigkeit von Vorleistungen, Investitionen, Betriebsausgaben, Abschreibungen und Einkommensschwankungen grundsätzlich anerkannt wird, werden diese Erfordernisse bei künstlerischer Arbeit systematisch in Frage gestellt oder ignoriert. Künstlerische Produktionskosten – etwa für Material, Arbeitsmittel, Atelier, Probenzeiten oder Vorfinanzierung – gelten im sozialrechtlichen Vollzug häufig nicht als legitime betriebliche Notwendigkeiten, sondern als vermeidbare private Ausgaben.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht ökonomisch begründet, sondern normativ motiviert. Sie folgt implizit einer kapitalistischen Verwertungslogik, nach der nur jene Formen von Selbstständigkeit als „real“ oder „ernsthaft“ gelten, die kurzfristig, planbar und marktförmig Erträge generieren. Künstlerische Arbeit, deren Wert sich häufig erst zeitlich verzögert, indirekt oder außerhalb klassischer Marktmechanismen realisiert, wird dadurch strukturell entwertet.

Für die betroffenen Künstler:innen hat dies gravierende psychische und existenzielle Folgen. Die systematische Verweigerung ökonomischer Anerkennung vermittelt nicht nur materielle Unsicherheit, sondern das Gefühl vollständiger gesellschaftlicher Entwertung: Die eigene Arbeit erscheint nicht lediglich als unbezahlt, sondern als illegitim. In Verbindung mit der Bedarfsgemeinschaft verstärkt sich dieser Effekt, da wirtschaftliche Abhängigkeit mit moralischer Zuschreibung gekoppelt wird. Künstlerische Autonomie wird so nicht nur eingeschränkt, sondern in ihrer Grundlage delegitimiert.

Ein sozialstaatliches System, das künstlerische Selbstständigkeit anders behandelt als andere selbständige Tätigkeiten, obwohl sie vergleichbaren ökonomischen Risiken und Vorleistungen unterliegt, verletzt das Gebot gleichwertiger Anerkennung von Arbeit. In der Bedarfsgemeinschaft wirkt diese Ungleichbehandlung nicht neutral, sondern als Mechanismus struktureller Entwertung, der kreative Existenzformen systematisch unter Druck setzt.

Ein grundlegendes Missverständnis im Verwaltungsvollzug besteht darin, künstlerische Arbeit als eine Variante gewöhnlicher Erwerbsarbeit zu behandeln. Diese Gleichsetzung verkennt den kategorialen Unterschied zwischen Kunst und marktförmiger Produktion. Kunst ist kein „Job“ im herkömmlichen Sinne, der sich lediglich durch andere Materialien oder Produkte von handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeiten unterscheidet. Sie stellt eine eigenständige gesellschaftliche Praxis dar, deren Sinn und Funktion gerade nicht in unmittelbarer Marktanpassung liegt.

Historisch und systematisch ist Kunst in modernen Demokratien darauf angelegt, sich bestehenden Wert-, Erfolgs- und Verwertungslogiken zu entziehen oder ihnen zu widersprechen. Gerade diese Fähigkeit zur Nicht-Konformität ist keine Randerscheinung, sondern konstitutive Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen Funktion. Kunst reflektiert, irritiert und kritisiert bestehende Ordnungen – einschließlich ökonomischer Machtverhältnisse. Ihre Relevanz

bemisst sich daher nicht an kurzfristiger Marktfähigkeit, sondern an ihrer Fähigkeit, alternative Perspektiven, Erfahrungen und Konflikte sichtbar zu machen.

Wird künstlerische Tätigkeit sozialrechtlich nur insoweit toleriert, wie sie sich marktlogisch rechtfertigen lässt, wird ihr Kern verfehlt. Eine Verwaltungspraxis, die implizit davon ausgeht, dass legitimes Handeln stets marktkonform zu sein habe, setzt damit eine ökonomische Norm absolut. Für die Kunst ist eine solche Norm jedoch nicht nur unangemessen, sondern existenzgefährdend. Kunst kann ihren demokratischen Zweck nur erfüllen, wenn sie dem Markt widersprechen darf – nicht als Ausnahme, sondern als strukturelle Möglichkeit.

An diesem Punkt wird die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG konkret. Sie schützt nicht lediglich schöne Ideen oder kulturelle Ausdrucksformen, sondern die reale Lebens- und Arbeitsform von Künstler:innen, einschließlich ihrer Nicht-Anpassung an ökonomische Verwertungszwänge. Wird künstlerische Tätigkeit faktisch nur unter der Bedingung anerkannt, dass sie sich marktgerecht verhält oder zugunsten normierter Erwerbsarbeit aufgegeben wird, liegt darin eine indirekte, aber wirksame Einschränkung der Kunstfreiheit.

Die sozialrechtliche Behandlung von Künstler:innen in Bedarfsgemeinschaften berührt daher nicht nur Fragen individueller Existenzsicherung, sondern demokratische Grundprinzipien. Ein Staat, der künstlerisches Handeln systematisch unter die Logik kapitalistischer Verwertbarkeit zwingt, riskiert nicht nur die Vernichtung künstlerischer Existenzen, sondern eine schleichende Erosion jener kritischen, reflexiven und dissensfähigen Kultur, die für eine lebendige Demokratie unverzichtbar ist.

5.3 Konfliktproduktion und Privatisierung staatlicher Verantwortung

Ein weiterer zentraler Effekt der Bedarfsgemeinschaft besteht in der **systematischen Privatisierung staatlicher Verantwortung**. Anstatt individuelle Existenzsicherung als öffentlich-rechtliche Aufgabe zu gewährleisten, verlagert der Staat ökonomische Risiken, Kontrollmechanismen und Konflikte in private Beziehungen. Für Künstler:innen bedeutet dies, dass Partner:innen oder Mitbewohner:innen faktisch zu Mitverantwortlichen und Mitfinanzierenden ihrer Existenz gemacht werden – ohne rechtliche Klarheit, ohne Schutzmechanismen und ohne eigene Entscheidungsmacht.

Diese Verschiebung ist strukturell konfliktproduzierend. Sie erzeugt dauerhafte Rechtfertigungszwänge, Schuldzuschreibungen und Loyalitätskonflikte, die nicht zufällig entstehen, sondern aus der Konstruktion selbst folgen. Der Konflikt um Existenzsicherung wird nicht mehr zwischen Individuum und Staat ausgetragen, wo er rechtlich hingehört, sondern **in den privaten Raum verlagert**. Staatliche Gewalt erscheint dadurch nicht als institutionelles Handeln, sondern als scheinbar privates Beziehungsproblem.

Gerade für Künstler:innen hat diese Dynamik besonders destruktive Folgen. Ihre Arbeit muss nicht nur gegenüber Behörden, sondern permanent gegenüber nahestehenden Personen legitimiert werden. Kreative Entscheidungen geraten unter sozialen Druck; Konflikte über Geld, Zeit und Wert werden personalisiert. Die Bedarfsgemeinschaft wirkt hier nicht als Schutzraum, sondern als **Mechanismus sozialer Destabilisierung**, der Vertrauen, Solidarität und Autonomie untergräbt.

In ihrer Funktionsweise weist diese Struktur Parallelen zu dem auf, was in der Forschung zur DDR als „**Zersetzung**“ beschrieben wurde: nicht als offene Repression, sondern als indirekte Strategie der Verantwortungsdiffusion, Konfliktverlagerung und Selbstdisziplinierung. Auch hier

wird staatlicher Druck nicht frontal ausgeübt, sondern so organisiert, dass er innerhalb sozialer Beziehungen wirksam wird. Die Verantwortung für Eskalationen, Brüche und Belastungen scheint bei den Betroffenen selbst zu liegen, während die institutionelle Ursache unsichtbar bleibt.

Diese Analogie dient nicht der historischen Gleichsetzung, sondern der analytischen Präzisierung. Sie macht sichtbar, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht nur ökonomisch wirkt, sondern **soziale Beziehungen systematisch zersetzt**, indem sie staatliche Verantwortung entzieht und in private Loyalitätsverhältnisse hineinträgt. Für künstlerische Arbeit, die auf Vertrauen, Autonomie und experimentelle Offenheit angewiesen ist, entfaltet diese Struktur eine besonders destruktive Wirkung.

5.4 Künstlerische Arbeit zwischen Anerkennung und Aberkennung

Die besondere Gewaltförmigkeit der Bedarfsgemeinschaft zeigt sich schließlich in der paradoxen Gleichzeitigkeit von kultureller Anerkennung und sozialrechtlicher Aberkennung. Künstler:innen können gesellschaftlich sichtbar, produktiv und wirksam sein, während ihre Arbeit sozialrechtlich als irrelevant oder unzureichend gilt.

Diese Diskrepanz erzeugt eine Form der epistemischen Gewalt: Die eigene Tätigkeit wird nicht als das anerkannt, was sie faktisch ist, sondern als Defizit. Für neurodivergente Künstler:innen potenziert sich dieser Effekt, da sowohl ihre Arbeitsweise als auch ihre Wahrnehmung systematisch von Normen abweichen.

Die Bedarfsgemeinschaft fungiert hier als Filter, der nur bestimmte Formen von Arbeit als existenzsichernd legitimiert. Alles, was nicht in dieses Raster passt, wird relational entwertet und ökonomisch abhängig gemacht. Damit zerstört sie nicht nur individuelle Existenzen, sondern auch gesellschaftlich relevante Formen kultureller Produktion.

Diese Diskrepanz ist kein Randphänomen, sondern betrifft auch hoch angesehene Künstler:innen. In Deutschland kommt es regelmäßig vor, dass Künstler:innen Preise erhalten, institutionelle Förderungen beziehen, Ausstellungen in staatlichen Museen realisieren oder Arbeiten für öffentlich finanzierte Kulturinstitutionen produzieren – und zugleich auf Bürgergeld angewiesen sind. Ihre Arbeit wird kulturell nachgefragt, öffentlich genutzt und symbolisch ausgezeichnet, während sie sozialrechtlich nicht als existenzsichernde Tätigkeit anerkannt wird.

Diese Konstellation legt einen grundlegenden Widerspruch offen. Der Staat tritt hier in einer doppelten Rolle auf: Einerseits als Förderer, Auftraggeber oder Profiteur künstlerischer Arbeit, andererseits als Instanz, die dieselbe Arbeit im Rahmen der Existenzsicherung als unzureichend, defizitär oder nicht legitim bewertet. Die Bedarfsgemeinschaft verschärft diesen Widerspruch, indem sie die ökonomischen Folgen dieser Aberkennung nicht individuell auffängt, sondern relational weiterreicht.

Für die Betroffenen bedeutet dies eine besonders gravierende Form institutioneller Inkohärenz. Ihre Arbeit ist gesellschaftlich sichtbar und wirksam, wird jedoch zugleich sozialrechtlich entwertet. Diese Gleichzeitigkeit von Anerkennung und Aberkennung erzeugt nicht nur materielle Unsicherheit, sondern eine tiefgreifende epistemische Desorientierung: Die Kriterien, nach denen Arbeit als wertvoll gilt, widersprechen sich fundamental. Die Verantwortung für diesen Widerspruch wird jedoch nicht vom System getragen, sondern den Künstler:innen selbst zugeschrieben.

5.5 Bedarfsgemeinschaft als strukturelle Arbeitsverhinderung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bedarfsgemeinschaft für künstlerische Existenzformen nicht lediglich eine administrative Rahmenbedingung darstellt, sondern eine **strukturelle Arbeitsverhinderung**. Sie koppelt Existenzsicherung an Bedingungen, die mit autonomer künstlerischer Arbeit unvereinbar sind, und produziert Abhängigkeiten, die kreative Prozesse systematisch untergraben.

In dieser Perspektive ist die Bedarfsgemeinschaft nicht nur sozialpolitisch fragwürdig, sondern kultur- und arbeitsrechtlich hoch problematisch. Ein System, das autonome, gesellschaftlich wirksame Arbeit faktisch unmöglich macht, indem es sie in relationale Abhängigkeit zwingt, verletzt grundlegende Prinzipien von Selbstbestimmung und Würde.

6. Menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Implikationen der Bedarfsgemeinschaft

Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht lediglich ein administratives Instrument zur Bedarfsberechnung ist, sondern eine Struktur, die Entindividualisierung, Abhängigkeitsproduktion und epistemische Entrechtung systematisch hervorbringt. Diese Wirkungen sind nicht nur sozialpolitisch relevant, sondern berühren **zentrale menschen- und verfassungsrechtliche Schutzgüter**.

Im Folgenden werden die daraus resultierenden Implikationen im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes, das Recht auf Selbstbestimmung sowie einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention, herausgearbeitet.

6.1 Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und konditionalisierte Existenz

Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes schützt den Menschen als eigenständiges Subjekt und verbietet es, ihn zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen. In der sozialrechtlichen Praxis wird diese Garantie häufig formal anerkannt, zugleich jedoch faktisch relativiert, indem Existenzsicherung an Bedingungen geknüpft wird, die die Autonomie des Einzelnen untergraben.

Die Bedarfsgemeinschaft wirkt in diesem Zusammenhang als Mechanismus der **konditionalisierten Existenz**. Sie stellt die Sicherung des Existenzminimums nicht individuell und bedingungslos bereit, sondern macht sie abhängig von relationalen Konstellationen, Anpassungsleistungen und impliziten Verhaltensnormen innerhalb der Gemeinschaft. Damit wird Würde nicht offen bestritten, aber **funktional abhängig gemacht**.

Diese Form der Konditionalisierung ist verfassungsrechtlich problematisch, weil sie den Einzelnen nicht mehr als selbständigen Träger von Würde behandelt, sondern als Teil einer verwertbaren Einheit. Die faktische Aufhebung individueller Rechtssubjektivität durch die Bedarfsgemeinschaft steht in einem Spannungsverhältnis zum absoluten Charakter der Menschenwürdegarantie.

6.2 Recht auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG)

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit schützt die Möglichkeit, das eigene Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden. Die Bedarfsgemeinschaft greift in dieses Recht tief ein, indem sie zentrale Lebensentscheidungen – Wohnen, Arbeit, Rückzug, Trennung – mit existenziellen Risiken verknüpft.

Für Betroffene bedeutet dies, dass selbst grundlegende Akte der Selbstbestimmung nicht mehr frei erfolgen können. Trennung aus konflikthafter oder gesundheitlich belastenden Beziehungen, der Rückzug aus überfordernden Konstellationen oder die Fortführung autonomer Arbeit werden faktisch erschwert oder unmöglich gemacht. Diese Einschränkungen resultieren nicht aus individuellen Entscheidungen, sondern aus der Struktur der Bedarfsgemeinschaft selbst.

Insbesondere für neurodivergente Menschen und Künstler:innen entfaltet diese Einschränkung eine erhöhte Schwere, da ihre Existenzweisen stärker auf Autonomie, Rückzugsmöglichkeiten und nicht-standardisierte Arbeitsformen angewiesen sind. Die Bedarfsgemeinschaft wirkt hier als strukturelles Hindernis gleichberechtigter Selbstbestimmung.

6.3 Gleichheit und Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG)

Art. 3 GG gebietet Gleichbehandlung und verbietet mittelbare Diskriminierung. Die Bedarfsgemeinschaft ist formal allgemein, wirkt jedoch faktisch ungleich. Sie trifft Personen mit bestimmten Lebens- und Arbeitsweisen unverhältnismäßig stark, ohne dass diese Differenzierung explizit anerkannt oder ausgeglichen würde.

Neurodivergente Menschen und Künstler:innen werden durch die Bedarfsgemeinschaft nicht aufgrund individueller Defizite benachteiligt, sondern aufgrund struktureller Inkompatibilität mit den zugrunde liegenden Normalitätsannahmen. Diese Form mittelbarer Diskriminierung bleibt im Verwaltungsvollzug häufig unsichtbar, da sie nicht auf expliziten Ausschlussregeln beruht, sondern auf scheinbar neutralen Kriterien.

Verfassungsrechtlich ist jedoch nicht nur die formale Gleichbehandlung maßgeblich, sondern die tatsächliche Wirkung staatlicher Regelungen. Eine Struktur, die bestimmte Gruppen systematisch stärker belastet, ohne hierfür sachlich zwingende Gründe vorzuhalten, ist gleichheitsrechtlich hoch problematisch.

6.4 Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) völkerrechtlich verpflichtet, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Die Konvention betont insbesondere das Recht auf unabhängige Lebensführung (Art. 19 UN-BRK) sowie den Schutz vor Diskriminierung und institutioneller Abhängigkeit.

Die Bedarfsgemeinschaft steht zu diesen Verpflichtungen in einem Spannungsverhältnis, da sie neurodivergente Menschen systematisch in relationale Abhängigkeiten zwingt und autonome Lebensführung erschwert. Die formale Möglichkeit, besondere Bedarfe geltend zu machen, genügt nicht, wenn die Grundstruktur der Existenzsicherung selbst Abhängigkeit produziert.

Die UN-BRK verlangt nicht nur individuelle Anpassungen, sondern eine strukturelle Ausrichtung sozialer Systeme an Autonomie und Teilhabe. Vor diesem Hintergrund ist die Bedarfsgemeinschaft als institutionelle Praxis kritisch zu prüfen, insbesondere dort, wo sie neurodivergente Menschen in dauerhafte Abhängigkeitsverhältnisse zwingt.

6.5 Forensische Konsequenz: Prüfpflicht statt Bagatellisierung

Aus menschen- und verfassungsrechtlicher Perspektive folgt aus dieser Analyse keine automatische Rechtswidrigkeit der Bedarfsgemeinschaft in jedem Einzelfall. Sie begründet jedoch eine erhöhte verfassungsrechtliche Prüfpflicht. Gerichte können die Bedarfsgemeinschaft nicht als bloß technisches Instrument behandeln, wenn ihre Wirkungen grundlegende Schutzgüter berühren.

Insbesondere in Fällen, in denen neurodivergente Menschen oder künstlerische Existenzformen betroffen sind, genügt eine formelhafte Verweisung auf gesetzliche Regelungen nicht. Erforderlich ist eine konkrete Prüfung der tatsächlichen Wirkungen auf Würde, Selbstbestimmung und Teilhabe. Unterbleibt diese Prüfung, besteht die Gefahr, dass strukturelle Gewalt nicht nur ausgeübt, sondern rechtlich unsichtbar gemacht wird.

7. Bedarfsgemeinschaft und die Marginalisierung von Gewalt im gerichtlichen Verfahren

Trotz der erheblichen Eingriffe, die von der Bedarfsgemeinschaft ausgehen, wird ihre Gewaltförmigkeit in gerichtlichen Verfahren regelmäßig marginalisiert. Diese Marginalisierung erfolgt selten durch offene Leugnung, sondern durch eine Reihe routinierter Argumentations- und Bewertungsmuster, die strukturelle Gewalt in technische, individuelle oder rechtlich irrelevante Aspekte zerlegen. Die Analyse dieser Muster ist entscheidend, um zu verstehen, weshalb die Bedarfsgemeinschaft trotz ihrer weitreichenden Wirkungen juristisch kaum problematisiert wird.

Ein besonders häufiges Muster gerichtlicher Marginalisierung besteht in der formelhaften Bezugnahme darauf, dass Grundrechte wie Kunst- oder Forschungsfreiheit „nicht grenzenlos“ seien. Diese Feststellung ist dogmatisch korrekt, wird im Kontext von Sozialrecht jedoch häufig verkürzend und entlastend verwendet. Anstatt die konkrete Wirkungsweise sozialrechtlicher Maßnahmen zu prüfen, verschiebt sich der Fokus auf eine abstrakte Schranke, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Eingriffsintensität ersetzt.

In dieser Argumentationsfigur wird nicht untersucht, ob und wie die Bedarfsgemeinschaft künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit faktisch beeinträchtigt, sondern lediglich festgestellt, dass solche Tätigkeiten keinen absoluten Vorrang genießen. Die Folge ist eine strukturelle Asymmetrie: Die staatliche Maßnahme erscheint von vornherein legitim, während die Grundrechtsbetätigung als nachrangig oder anpassungspflichtig behandelt wird. Die konkrete Gewaltwirkung – ökonomisch, psychisch oder existenziell – bleibt dabei unbeachtet.

Diese Form der Begrenzungsargumentation fungiert als juristische Abkürzung. Sie ersetzt die notwendige Verhältnismäßigkeits- und Wirkungsprüfung durch einen abstrakten Hinweis auf Grenzen, ohne diese Grenzen im Einzelfall zu bestimmen. Gerade bei mittelbaren, strukturellen Eingriffen – wie sie die Bedarfsgemeinschaft darstellt – führt diese Praxis dazu, dass Grundrechte zwar formal anerkannt, praktisch jedoch leer gelaufen werden.

Die wiederholte Berufung auf die „Nicht-Grenzenlosigkeit“ von Kunst- oder Forschungsfreiheit wirkt damit nicht neutral, sondern entpolitisierend und entproblematisierend. Sie verschiebt den Blick weg von der Frage staatlicher Verantwortung hin zur Anpassungspflicht der Betroffenen und trägt wesentlich dazu bei, die Gewaltförmigkeit der Bedarfsgemeinschaft im gerichtlichen Verfahren unsichtbar zu halten.

7.1 Technokratische Neutralisierung: Gewalt als Berechnungsfrage

Ein zentrales Muster gerichtlicher Argumentation besteht in der Reduktion der Bedarfsgemeinschaft auf eine Berechnungslogik. Gerichte behandeln sie primär als Recheninstrument zur Ermittlung des Leistungsanspruchs und verorten mögliche Belastungen ausschließlich auf der Ebene finanzieller Parameter. Die sozialen, psychischen und relationalen Wirkungen der Struktur bleiben dabei unberücksichtigt.

Diese Technokratisierung führt dazu, dass Gewalt nur dort als relevant anerkannt wird, wo sie sich in quantifizierbaren Abweichungen niederschlägt. Existenzielle Abhängigkeit, Autonomieverlust oder gesundheitliche Eskalationen erscheinen demgegenüber als außerrechtliche Begleiterscheinungen. Die strukturelle Dimension der Gewalt wird damit methodisch ausgeblendet, nicht widerlegt.

7.2 Individualisierung struktureller Effekte

Ein weiteres zentrales Muster ist die Individualisierung von Belastungen, die aus der Bedarfsgemeinschaft resultieren. Konflikte, Überlastung oder gesundheitliche Folgen werden als persönliche Probleme der Betroffenen behandelt, nicht als Ausdruck einer strukturellen Konstellation.

In dieser Perspektive erscheinen Eskalationen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft als Ergebnis individueller Unfähigkeit zur Konfliktlösung, mangelnder Resilienz oder unzureichender Anpassung. Die Struktur selbst bleibt unangetastet. Gerade für neurodivergente Menschen ist diese Individualisierung besonders folgenreich, da ihre Reaktionen auf Zwang und Überforderung leicht als persönliche Defizite fehlgedeutet werden.

7.3 Fragmentierung von Gewalt in Einzelaspekte

Gerichtliche Verfahren neigen dazu, komplexe Gewaltkonstellationen in isolierte Einzelfragen zu zerlegen: Bedarfshöhe, Zumutbarkeit, Mitwirkungspflichten, Wohnsituation. Jeder Aspekt wird für sich geprüft, ohne die kumulative Wirkung der Gesamtstruktur zu berücksichtigen.

Diese Fragmentierung verhindert eine angemessene Bewertung der Bedarfsgemeinschaft als Ganzes. Gewalt erscheint nicht als kontinuierlicher Prozess, sondern als Abfolge einzelner, für sich genommen hinnehmbarer Eingriffe. Die dauerhafte Belastung durch erzwungene Abhängigkeit bleibt unsichtbar, weil sie sich nicht in einem einzelnen Verwaltungsakt erschöpft.

7.4 Rhetorik der Verhältnismäßigkeit und Gesichtswahrung

Ein besonders wirksames Instrument der Marginalisierung ist die routinemäßige Berufung auf Verhältnismäßigkeit. Gerichte argumentieren, dass die Bedarfsgemeinschaft legitimen Zwecken diene und daher hinzunehmen sei. Dabei wird häufig auf den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum verwiesen, ohne die konkrete Wirkung im Einzelfall ernsthaft zu prüfen.

Diese Rhetorik erfüllt zugleich eine Gesichtswahrungsfunktion. Sie erlaubt es, strukturelle Gewalt als notwendige Begleiterscheinung staatlicher Steuerung darzustellen, ohne deren menschenrechtliche Implikationen explizit zu benennen. Kritik an der Struktur erscheint so als überzogen oder politisch motiviert, nicht als rechtsrelevant.

7.5 Die Abwehr des Übertreibungsvorwurfs

Ein wiederkehrendes Muster ist der implizite oder explizite Vorwurf der Übertreibung. Beschreibungen der Bedarfsgemeinschaft als gewaltförmig werden nicht inhaltlich widerlegt, sondern als sprachlich unangemessen oder emotional aufgeladen zurückgewiesen. Diese Abwehrstrategie verschiebt den Fokus von der Analyse der Wirkungen auf die Bewertung der Wortwahl.

Der Vorwurf der Übertreibung fungiert damit als diskursive Grenzziehung, die bestimmt, welche Formen der Gewaltbeschreibung im Gerichtssaal zulässig sind. Begriffe, die strukturelle Zusammenhänge sichtbar machen, werden delegitimiert, ohne dass ihre empirische Grundlage geprüft wird.

7.6 Forensische Konsequenz: Gewalt sichtbar halten

Die hier beschriebenen Mechanismen zeigen, dass die Marginalisierung der Gewalt der Bedarfsgemeinschaft nicht primär auf Ablehnung der Betroffenen beruht, sondern auf eingespielten Bewertungsroutinen. Diese Routinen sind funktional für die Stabilität des Systems, stehen jedoch in Spannung zu den menschenrechtlichen Schutzpflichten des Rechtsstaats.

Für eine rechtsstaatliche Prüfung ist es daher notwendig, die Bedarfsgemeinschaft nicht nur punktuell, sondern strukturell zu betrachten. Gerichte sind gefordert, die kumulativen Wirkungen von Entindividualisierung, Abhängigkeit und epistemischer Entrechtung in ihre Abwägungen einzubeziehen. Unterbleibt dies, besteht die Gefahr, dass Gewalt nicht nur fortwirkt, sondern durch rechtliche Verfahren legitimiert wird.

8. Schluss: Bedarfsgemeinschaft als Prüfstein rechtsstaatlicher Existenzsicherung

Die vorliegende Analyse hat gezeigt, dass die Bedarfsgemeinschaft weit mehr ist als ein technisches Instrument der Leistungsberechnung. Sie ist eine strukturwirksame soziale Architektur, die tief in individuelle Lebensverhältnisse eingreift und dabei zentrale rechtsstaatliche Schutzprinzipien berührt. Entindividualisierung, Abhängigkeitsproduktion und epistemische Entrechtung sind keine zufälligen Nebenfolgen, sondern systematische Effekte dieser Konstruktion.

Besonders deutlich treten diese Effekte dort zutage, wo die impliziten Normalitätsannahmen der Bedarfsgemeinschaft mit Lebensrealitäten kollidieren, die nicht auf Standardisierung, kontinuierliche Erwerbsarbeit oder konfliktfreie soziale Beziehungen ausgerichtet sind. Für neurodivergente Menschen und für künstlerische Existenzformen wirkt die Bedarfsgemeinschaft nicht nur regulierend, sondern destabilisierend und schädigend. Sie unterminiert Autonomie, erschwert gleichberechtigte Rechtsausübung und erhöht das Risiko existenzieller Eskalation.

Aus rechtsstaatlicher Perspektive ist diese Wirkung nicht marginal. Die Existenzsicherung bildet das Fundament, auf dem die Wahrnehmung weiterer Grundrechte überhaupt erst möglich wird. Wo sie an relationale Abhängigkeit und implizite Konformitätsanforderungen geknüpft wird, verliert sie ihren Charakter als individuelles Schutzrecht. Die Bedarfsgemeinschaft wird damit zu einem Prüfstein dafür, ob der Sozialstaat die Menschenwürde tatsächlich unantastbar hält oder sie funktional relativiert.

Diese Arbeit erhebt keinen Anspruch auf abschließende normative Lösungen. Sie formuliert weder einen Reformvorschlag noch eine politische Programmatik. Ihr Anliegen ist diagnostisch: Sie macht sichtbar, dass die Bedarfsgemeinschaft als bestehende Praxis einer vertieften menschen- und verfassungsrechtlichen Prüfung bedarf, insbesondere dort, wo sie Personen mit erhöhtem Schutzbedarf betrifft.

Für gerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass eine rein formale Anwendung der gesetzlichen Regelungen nicht ausreicht. Erforderlich ist eine wirkungsbezogene Prüfung, die die kumulativen Effekte der Bedarfsgemeinschaft auf Autonomie, Würde und Teilhabe ernst nimmt. Wo diese Prüfung unterbleibt, besteht die Gefahr, dass strukturelle Gewalt nicht nur fortgesetzt, sondern durch rechtliche Verfahren legitimiert wird.

In diesem Sinne ist die Bedarfsgemeinschaft kein Randphänomen, sondern ein zentraler Indikator für den Zustand rechtsstaatlicher Existenzsicherung. Ihre Analyse eröffnet einen Zugang zu den grundlegenden Fragen, wie ein Sozialstaat mit Abweichung, Vulnerabilität und nicht-normierter Arbeit umgeht – und ob er bereit ist, Existenzsicherung als individuelles Recht zu garantieren oder sie weiterhin an strukturelle Anpassung zu knüpfen.

Referenzliste

Eigene Werke:

Speed, T. (2025). SPEED'S WORK - An Autistic Intervention in the Concept of Work In the Age of AI and Robotics. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17826640>

Speed, T. (2025). They Cannot Understand - Why Autism Research Gets It Wrong (Version 1) [Computer software]. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17811620>

Speed, T. (2025). REPRESENTATIONAL VIOLENCE — A Manifesto How normative fields erase non-representational ontologies (Version 1). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17826435>

Speed, T. (2025). Strukturelle Gewalt und staatliche Schutzpflichten Wie arbeitszentrierte Sozialsysteme neurodivergente Menschen vorhersehbar krank machen (Eine strukturtheoretische Analyse am Beispiel Bürgergeld / Grundsicherung im internationalen Vergleich) (1 German). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17923214>

Speed, T. (2025). Operatoric Cognition: Pre-theoretical Structural Invariance as the Basis of Autistic Intelligence (3 English). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17897109>

Speed, T. (2025). Labour as Relational Agency: An Autistic Theory of Structural Violence Against Non-Market Work in the Age of AI. In Speed ´s Work: An Autistic Intervention in the Concept of Work - In the Age of AI and Robotics (Version 1). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17798658>

A. Strukturelle Gewalt, Verwaltung, Macht

Galtung, Johan (1969).

Violence, Peace, and Peace Research. *Journal of Peace Research*, 6(3), 167–191.

Foucault, Michel (1977).

Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2004).

Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung.

Geschichte der Gouvernementalität II: Die Geburt der Biopolitik.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio (2002).

Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

B. Klassismus, Armut, Sozialstaat, Aktivierung

Bourdieu, Pierre (1998).

Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion.

Konstanz: UVK.

Wacquant, Loïc (2009).

Punishing the Poor: The Neoliberal Government of Social Insecurity.

Durham / London: Duke University Press.

Lessenich, Stephan (2008).

Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus.

Bielefeld: transcript.

Butterwegge, Christoph (2015).

Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik?

Frankfurt am Main: Campus.

Kemper, Andreas (2009).

Klassismus. Eine Einführung.

Münster: Unrast.

C. Rassismus ohne Biologie / Sozialrassismus / Eugenik

Taguieff, Pierre-André (2000).

Die Macht des Vorurteils. Der Rassismus und sein Double.

Hamburg: Hamburger Edition.

Balibar, Étienne (1991).

Rassismus und Nationalismus.

Hamburg: Argument.

Weingart, Peter; Kroll, Jürgen; Bayertz, Kurt (1988).

Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bauman, Zygmunt (1989).

Modernity and the Holocaust.

Cambridge: Polity Press.

D. Epistemische Ungerechtigkeit, Sprache, Recht

Fricker, Miranda (2007).

Epistemic Injustice: Power and the Ethics of Knowing.

Oxford: Oxford University Press.

Bourdieu, Pierre (1987).

Die juristische Feldlogik.

In: *Soziologie der symbolischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Cover, Robert M. (1986).

Violence and the Word. *Yale Law Journal*, 95(8), 1601–1629.

Müller, Ingo (1987).

Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz.

München: Kindler.

E. Populismus, Moralökonomie, Diskurs

Fraser, Nancy (2017).

The End of Progressive Neoliberalism. *Dissent Magazine*, 64(2), 130–137.

Brown, Wendy (2015).

Undoing the Demos: Neoliberalism's Stealth Revolution.

New York: Zone Books.

Mouffe, Chantal (2005).

On the Political.

London / New York: Routledge.

F. Autismus, epistemische Differenz, neurodivergente Forschung

Milton, Damian (2012).

On the Ontological Status of Autism: The ‘Double Empathy Problem’.

Disability & Society, 27(6), 883–887.

Chapman, Robert (2020).

Defining Neurodiversity for Research and Practice.

Philosophy Compass, 15(4), e12680.

Baggs, Amanda (2007).

In My Language.

Online-Video / Text, verfügbar unter: <https://www.amandabaggs.com/>

Yergeau, Melanie (2018).

Authoring Autism: On Rhetoric and Neurological Queerness.

Durham / London: Duke University Press.

G. Artistic Research

Borgdorff, Henk (2012).

The Conflict of the Faculties: Perspectives on Artistic Research and Academia.

Leiden: Leiden University Press.

Manning, Erin (2016).

The Minor Gesture.

Durham / London: Duke University Press.

Schwab, Michael (2019).

Artistic Research and the Subject of Knowledge.

Leuven: Leuven University Press.